

664

Diese Bestimmung gilt sowohl für fremde wie für eigene Kinder.

Bezüglich der Beschäftigung der volksschulpflichtigen Knaben über 12 Jahre ist vorgeschrieben:

Die Beschäftigung ist, sofern der Knabe kein eigenes Kind des Wirts ist, nur gestattet, wenn der Wirt vorher bei dem Bezirksamte sich eine Arbeitskarte für das Kind hat ausstellen lassen. Die Beschäftigung selbst darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fällt insbesondere auch die Beschäftigung der **Regelkuben**.

Zu widerhandlungen gegen die angeführten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zu widerhandlung kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

C. Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

Gesetz vom 3. Februar 1868 in der durch die Gesetze vom 3. März 1879 und 20. August 1898 bewirkten Fassung nebst Vollzugsverordnung.

Ist in Sonderausgabe vorhanden (mit Erläuterungen und Sachregister von Gr. Polizeikommissär **Mitsch** in Heidelberg).

D. Gewerbegericht Heidelberg.

Ziffer 1.

Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Ziffer 2.

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 53a, 54 Abs. 2 Ziff. 2, §§ 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemein-